

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

**für die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Mittwoch, 16. Juni 2021 um 14:00 Uhr**

Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

- 1. Beschlussfassung über die Zustimmung der Vorzugsaktionäre gemäß § 129 Abs 1 und 3 AktG zur Beschränkung, Änderung oder Aufhebung des Vorzugs gemäß § 4 Abs 1 lit b) der Satzung beispielsweise durch (a) Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien oder (b) Umwandlung der Vorzugsaktien in Instrumente gemäß § 26a BWG**

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Der Vorzug der Vorzugsaktien wird aufgehoben, sodass § 25 Abs 4 der Satzung aufgehoben wird und § 4 Abs 1 und § 20 wie folgt geändert werden:

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in 34.031.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.

[...]

§ 20

Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme.

Alternativ schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in

- a) 31.531.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und*
- b) 2.500.000 auf Inhaber lautende stimmrechtslose Aktien gemäß § 26a BWG*

Der Gewinnanteil je Stamm-Stückaktie und je stimmrechtslose Aktie bemisst sich nach § 25 Abs 2.

[...]

§ 20

[...]

2. Die stimmrechtslosen Aktien gemäß § 4 Abs 1 lit b gewähren kein Stimmrecht.

§ 25

[...]

2. Der auszuschüttende Bilanzgewinn wird an die Inhaber von Stammaktien und an die Inhaber von stimmrechtslosen Aktien so verteilt, dass auf jede stimmrechtslose Aktie ein Gewinnanteil in Höhe von 104% des auf jede Stamm-Stückaktie entfallenden Gewinnanteils und innerhalb der beiden Aktiengattungen jeweils ein gleich hoher Betrag auf jede gewinnberechtigte Aktie entfällt.

[...]

§ 25 Abs 4 der Satzung wird aufgehoben.“